S a t z u n g

der Stadt Grünstadt

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
Der Ablösebetrag für das Jahr 1988 wird auf 9.000,-- DM festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Die Geldbeträge werden künftig in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepaßt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Grünstadt, den 15. Dezember 1987

(Gustavus)
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Grünstadt

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

gemäß § 45 Abs. 4 Landesbauordnung

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 30. September 1997 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i.d. Fassung vom 31.01.1994 sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 08.03.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Stadt wird den Geldbetrag wie folgt verwenden:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle;

2. Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen;

3. Zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen;

4. Für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs;

5. Für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag wird mittels Bescheid zur Zahlung angefordert. Er ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 3
Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Grünstadt, den 06. November 1997

(Weber)
Bürgermeister

Stadt 8 Grünstadt

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung

der Stadt Grünstadt

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

vom 15.12.1987

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung vom 05. 10.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 (1) wird wie folgt ergänzt:

Für die Festsetzung der Ablösebeträge werden zwei Gebietszonen (gemäß anhängendem Plan) festgesetzt. Zone 1 umfasst die Innenstadt von Grünstadt, Zone zwei die Ortsteile Asselheim und Sausenheim. Die Ablösebeträge sind derzeit mit 6.350,-- € für die Zone 1 und 4.800,-- € für die Zone 2 festgelegt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, den 03.11.2010

Stadtverwaltung Grünstadt

Klaus Wagner
Bürgermeister

ZONE 1
Poststraße
Bahnhofstraße
Turnstraße
Ringgasse
Luitpoldplatz
Sausenheimer Straße
Karl-Walter-Straße
Obergasse
Leininger Gymnasium

ZONE 2
Im Briebel
Im Briebel
Langgasse
Kindergarten
Schule
Eisbach
Reinhardsmühle
Weinstraße
Kirche
Holzweg
Schloßstraße
Bornhäuschen

ZONE 2
Sportplatz
Kaiserhecke
Lindenweg
Am Finkenbo
Ulmenweg
Birkenweg
Raiffeisenstraße
Buchenweg
Schloßbergstraße
Rathausstraße
Untertorstraße
Angelgasse
Kirchgasse
Schulgasse
Sausenheim
Leiningerstraße
In der Osterau
In den Obstgärten
An der oberen Pforte
Kindergarten
Kirche